

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Kriegsernährungs-Wirtschaft 1917

Deutsches Reich

Leipzig, [1917]

II. Viehwirtschaft.

[urn:nbn:de:bsz:31-44442](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-44442)

Die vorgeschriebenen Anzeigen müssen unbedingt der Wahrheit entsprechen.

Treu und Glauben gelten für die vorgeschriebenen Lieferungen an Kommunalverbände, Kriegsgesellschaften usw.

Soweit der freie Verkauf erlaubt ist, sind die festgesetzten Nicht- und Höchstpreise einzuhalten.

II. Viehwirtschaft.

1. Fleisch.

Die Fleischversorgung des deutschen Heeres und Volkes ist im dritten Kriegsjahr auf Grund der früheren Erfahrungen einheitlich geregelt worden. Es galt hierbei, den Viehbestand, in Anpassung an die Futtermittelvorräte, namentlich den Nutz- und Zuchtviehbestand zu erhalten und eine gerechte, gleichmäßige Fleischverteilung herbeizuführen. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, erfolgen alle drei Monate Viehzählungen, nach deren Ergebnis die Reichsfleischstelle ebenfalls alle drei Monate die Zahl der Schlachtungen der einzelnen Tiergattungen bestimmt. Bei der großen Bedeutung, die somit die regelmäßigen Viehzählungen für die Erhaltung des Viehbestandes und die Fleischversorgung von Heer und Volk haben, ist es Pflicht des Landwirthes, die Angaben auf das gewissenhafteste zu erfüllen.

Die Reichsfleischstelle setzt die Viehumlagen im ganzen fest. Im einzelnen wird der Verkehr mit Schlachtvieh durch die Bundesstaaten geregelt. So ist in Preußen bestimmt, daß im allgemeinen nur die Viehhandelsverbände Vieh für Schlachtungen aufkaufen dürfen. Gelingt es nicht, den Bedarf des Heeres und der Zivilbevölkerung durch freiwilligen Verkauf seitens der Viehbesitzer zu decken, so müssen die Kommunalverbände und Gemeinden das erforderliche Vieh enteignen. Das für die Zivilbevölkerung bestimmte Vieh wird durch die Kommunalverbände den Schlächtereien überwiesen; die Verbraucher erhalten ihren Anteil auf die Reichsfleischkarte, der einheitlich festgesetzt ist.

Hauschlachtungen, d. h. solche Schlachtungen, die für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters bestimmt sind, sind zulässig, wenn der Besitzer das Tier mindestens 6 Wochen in seiner Wirtschaft gehalten hat. Die Genehmigung zur Hauschlachtung ist vorher beim Kommunalverband einzuholen, andernfalls verfällt das Schlachtgut der Beschlagnahme. Hauschlachtungen von Kälbern im Alter bis zu sechs Wochen und Hühnern sind dem Kommunalverband nachträglich anzuzeigen. Ebenso ist die Verwendung von Wildbret (Hirsche, Rehe und Wildschweine) im eigenen Haushalt sowie Abgabe an andere dem Kommunalverband zu melden. Das aus Hauschlachtungen und durch die Jagd gewonnene Fleisch wird mit einem ermäßigten Gewicht auf die Fleischzuteilung angerechnet. Der Selbstversorger erhält um soviel weniger Fleischkarten zum Bezuge von weiterem Fleisch beim Schlächter.

Wer das nötige zur Verfütterung freigegebene Futter besitzt oder sich beschaffen kann, soll so viel Schlachttiere aufziehen wie möglich. Vor allem sollen alle Abfälle dabei sorgsam ausgenutzt werden. Es wird daher von den Behörden durchaus gern gesehen, wenn mehrere Familien sich zusammentun, ein Schwein in gemeinsamer Stalle halten und mit eigenen Hausabfällen durch Familienmitglieder füttern. Solche Familien genießen die Vorteile der Selbstversorger.

Ganz anders liegt die Sache allerdings bei einem Mißbrauche solcher gemeinsamer Viehhaltung, als welcher das Pensionschwein eine gewisse Berühmtheit erlangt hat. Kluge Leute sind nämlich auf den Gedanken gekommen, ein Schwein zu kaufen, das sie lebendig womöglich niemals zu Gesicht bekamen. Sie beabsichtigten, es durch den Landwirt aufziehen zu lassen, dem sie die Mühe und die Futtermittel bezahlten, um es dann als „Selbstversorger“ für sich schlachten lassen zu können. Würde dies weiter um sich gegriffen haben, so hätten sich wohlhabende Kreise eine große Zahl von Schweinen angeeignet, und die große Masse der minderbemittelten Verbraucher würde unversorgt geblieben sein, ja der Heeresbedarf

konnte womöglich gefährdet werden. Eine solche Art der Selbstversorgung, bei der keinerlei gemeinsame persönliche Tätigkeit geleistet wird, widerspricht dem Sinne der Kriegszeit und ist verboten.

2. Milch.

Die Entwicklung unserer Kinder, die das kostbarste Gut des deutschen Vaterlandes sind, hängt hauptsächlich von der Milchversorgung ab.

Obwohl die Zahl der Kühe nur wenig abgenommen hat, ist die Milcherzeugung wegen des Kraftfuttermangels leider sehr stark zurückgegangen. Erst mit Beginn der Weidezeit ist auf wesentliche Besserung zu hoffen. Der gesunde Erwachsene, der unbefugt Vollmilch genießt, sich solche durch Bestechung oder Überschreitung der Höchstpreise beschafft, ebenso wie der Kuhbesitzer, der aus Eigennus dabei mithilft oder für seinen eigenen Haushalt mehr Milch verbraucht, als ihm behördlich zugebilligt ist, schädigt bei der herrschenden Milchknappheit den Säugling, dem die Milch zugesagt war, und gefährdet damit die Zukunft des Vaterlandes. Aus keinem anderen Grunde als der Not gehorchend, haben die Behörden gerade bei der Milch besonders einengende Vorschriften erlassen.

Die einzelnen Milchverteilungsstellen bestimmen, wieweit die Milch von den Kühehaltern an die Kommunalverbände oder Gemeinden abzuliefern und wieviel ihnen selbst für ihren Haushalt zu belassen ist. Die abgelieferte Milch wird von den Kommunalverbänden auf die kleinen Kinder und Kranken nach den Anordnungen der Reichsstelle für Speisefette gegen Milcharten verteilt. Auch der Erzeuger darf an Verbraucher unmittelbar Vollmilch nur gegen solche Karten abgeben. Es ist verboten, Sahne in den Verkehr zu bringen und Vollmilch an Kälber und Schweine, die älter als sechs Wochen sind, zu verfüttern.

3. Butter, Käse und Eier.

Um die Butterversorgung zu sichern, kann den Haltern von Kühen aufgegeben werden, ihre Milch, außer der ihnen selbst

für Haushalt, Rälber und Ferkel zugebilligten Menge, an Molkereien und andere bestimmte Stellen zu liefern. Es kann ferner die Entrahmung der Milch und die Ablieferung des Rahmes angeordnet werden. Die eigene Herstellung von Butter kann untersagt werden. Die gewissenhafte Erfüllung dieser Vorschriften, die je nach den Verhältnissen verschieden sind, ist dringende Pflicht; je vollständiger die erzeugte Milch und Butter, unter peinlichster Beschränkung auf die für den Eigenverbrauch zugelassenen Mengen, abgeliefert wird, desto geringer werden sonst unausbleibliche Zwangsmaßnahmen sein. Denn kaum etwas ist für Soldaten und Rüstungsarbeiter härter und lähmt ihre Spannkraft mehr als Mangel an dem nötigsten Fett, das ihnen durch jene Vorschriften zugesichert werden soll. Im Hinblick hierauf wird jeder Landwirt den gewohnten Milch- und Buttergenuß in seinem Haushalt gern aufs äußerste beschränken.

Für Käse bestehen bestimmte Höchstpreise für die einzelnen Sorten. Andere Sorten dürfen überhaupt nicht hergestellt werden. Der gewerbsmäßige Post- und Frachtversand von Käse durch den Hersteller oder eine von ihm beauftragte Person an den Verbraucher ist verboten.

Auch der Verkehr mit Eiern ist besonders geregelt. Die Besitzer können dazu verpflichtet werden, die Eier nur an bestimmte Abnahmestellen (Händler oder Genossenschaften) zu liefern. Besondere Vorschriften gelten für die Behandlung der Bruteier. Auch hier ist die Versendung der Eier im allgemeinen verboten und nur bei behördlichem Ausweise des Absenders und Empfängers gestattet.

III. Förderung der Erzeugung.

Der Landwirt ist durch den Krieg in vieler Hinsicht schwer in seinem Berufe behindert. Zahllose größere und kleinere Betriebe, deren Leiter im Felde stehen, müssen von Frauen geführt werden. Wirtschaftsbeamte, Maschinенführer, Arbeiter und